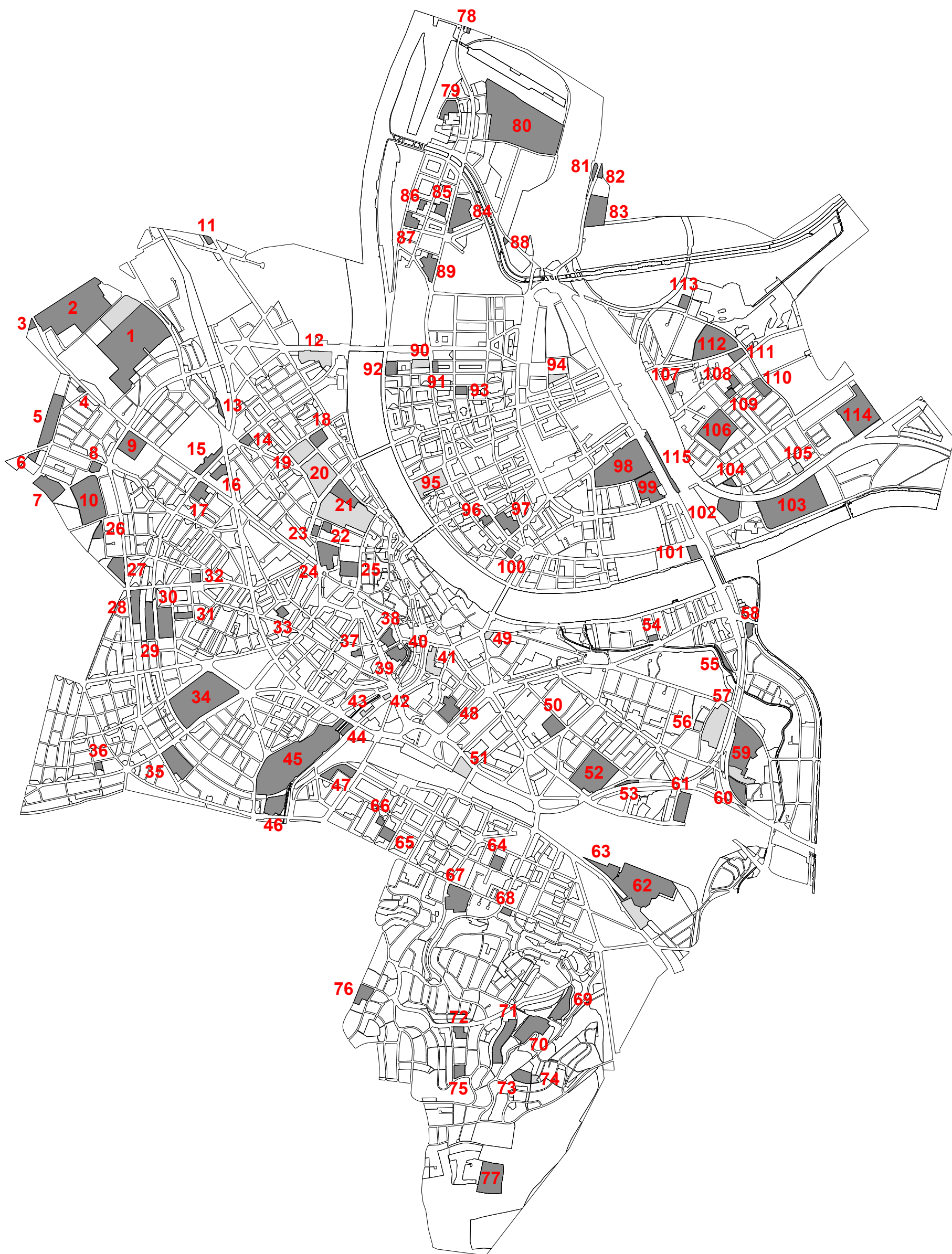




Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

0 250 500m



bestehende Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NÖI) (BPG §39):
Zweckdefinition gemäss Tabelle

Orientierender Inhalt:



bestehende Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NÖI), (BPG §39)
mit Überlagerung durch einen Bebauungsplan

1 - 115 Ziffern gemäss Tabelle



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

- Planungsamt
- Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Zonenplanrevision

Gesamtplan
NÖI-Zweckbestimmung

gemäss GRB vom 25.06.2020

Datum	18.04.2017
Revision	25.06.2020
Format	A3
Massstab	1:25'000
Projektleiter	rv
Zeichner	bö
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'108

1.1.1 Liste aller Nöl-Areale

In der Tabelle erfasst sind alle aktuellen Nöl-Zonen der Stadt Basel mit den dort ansässigen Hauptnutzungen. In den meisten Fällen handelt es sich um zonenkonforme Nutzungen. Nicht zonenkonforme Nutzungen stehen unter Bestandesschutz (siehe Kap. 6.3.2.4). Die angegebenen Nutzungen stellen eine Momentaufnahme während der Zonenplanrevision dar.

Die Ziffern der ersten Spalte korrespondieren mit dem Nöl-Übersichtsplan in Kap. 6.3.2.

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
1	Universitäre Psychiatrische Kliniken, Stiftung LBB (Lehrbetriebe beider Basel)	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen. Im nördlichen Bereich des Nöl-Areals: Zweckbestimmung durch BP 212	keine
2	REHAB, Werkstätten und Wohnzentrum WWB, Bardusch AG ("Zentralwäscherei") Bürgerspital	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
3	Zoll Burgfelderstrasse	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
4	Tramwendschleife	-	Zonenänderung im Rahmen der Zonenplanrevision. Siehe Kap 6.3.4 / 3.2.4
5	Israelitischer Friedhof, Zollhaus	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
6	Kindergarten, Werkhof der Stadtgärtnerei, Private Firma für Garten- und Landschaftsbau	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen,	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
7	Gartenbad Bachgraben, PS SpA Bachgraben	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sport sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
8	Thomas-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
9	Felix Platter-Spital	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
10	PS Wasgenring, Sek Wasgenring, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
11	Zoll Saint-Louis	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
12	PS Volta, Sporthallen, Voltahalle, IWB-Fernheizkraftwerk Volta	Zweckbestimmung durch BP 213	keine
13	Swisscom	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
14	St. Johannes-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
15	Polizei, Magazin Stadtgärtnerei, Kindergarten, Tagesstruktur Isaak Iselin	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> sowie dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> sowie dem	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		<u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
16	St. Anton-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
17	PS Isaak Iselin, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
18	PS St. Johann, Sek Vogesen, Sporthalle, Schwimmbhalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
19	GD, Institut für Rechtsmedizin, Uni: Dep. Chemie, Inst. f. Physik	Bebauungsplan mit Zweckbestimmung vorgesehen	keine
20	Kinderspital, Unicampus Life Science Forschungszentrum, ZBA (Schulen für Brückenangebote)	Zweckbestimmung durch BP 203	keine
21	Universitätsspital Basel	<u>Teilbereich Nordost</u> („Frauenklinik Universitätsspital Basel“): Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen. <u>Teilbereich Süd</u> : Zweckbestimmung durch BP 215	keine
22	Universität, Medizin	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
23	Universität, Geologie	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
24	Unibibliothek, Botanisches Institut, Botanischer Garten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
25	Uni, Kollegiengebäude	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
26	Sportanlage Buschweilerweg	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
27	Verkehrsgarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
28	Tramdepot	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
29	PS Gotthelf, Turnhalle, Tagesstruktur	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
30	PS Gotthelf: Gottfried Keller-Schulhaus, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
31	Merian Iselin-Spital	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
32	Oekolampad-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
33	Stiftung MGU, Arzt / Tropeninstitut, Alterszentrum Sonnenrain Bürger-Spital, Basel, Transformatorstation Spital, Autoeinstellhalle (Trafostation) Pflegerstation, Bürogebäude mit Labors, Wohnhaus und Forschungsgebäude	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen</u> sowie dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
34	Sportplatz Schützenmatte, Polizeiausbildung, Tiefbauamt Lager/Magazin	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sport sowie dem Bereich Sicherheit</u> sowie dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
35	Allerheiligen-Kirche, PS Neubad, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> sowie dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
36	Stephanus-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
37	St. Marien-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
38	Sek Leonhard, Gym Leonhard, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich</u>	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		<u>Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
39	Sek Holbein, Sporthallen, Berufsfachschule Basel	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
40	Schule (BFS), Unterwerk IWB	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
41	Theater Basel, Kino, Gastro, Läden	Zweckbestimmung durch BP 98a	keine
42	Heuwaage (Parkplatz, Tramwendschlaufe)	Bebauungsplan mit Zweckbestimmung vorge- sehen	keine
43	Kuppel, Acqua, Annex, Verwaltungsgebäude (Bibliothek ED, Logopädischer Dienst, Statistisches Amt)	Zweckbestimmung durch BP 195	keine
44	Parkplatz (Zoo)	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
45	Zoo	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
46	Zoo	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
47	IWB	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
48	Gym Kirschgarten, Sek De Wette, Sporthallen, Schwimmhalle, Maturitätskurse für Berufstätige (MfB)	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
49	Kunstmuseum	Zweckbestimmung durch BP 194	keine
50	Sek St. Alban, Sporthalle, Schwimmhalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
51	Post	Zweckbestimmung durch BP 109	keine
52	FMS, WG, WMS, Informatikmittelschule, Turn- und Mehrzweckhalle, Kindergarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
53	Garageboxe und Lager, Silogebäude, Lagergebäude, Lagergebäude mit Freizeitraum	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
54	Don Bosco-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> sowie dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
55	Tagesheim, Kindergarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
56	Gellertkirche	Zweckbestimmung durch BP 57	keine
57	PS Gellert, Sporthallen	Zweckbestimmung durch BP 57	keine
58	Transformatorstation, Pumpenhaus, IWB	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind,	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
59	Bethesda-Spital	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
60	Freies Gymnasium	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
61	Zeughaus	<u>Zweckbestimmung: Spezialfall</u> (siehe Kap. 6.3.2.2): Auf dem Zeughaus-Areal zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> sowie dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen. Bei planerischen Überlegungen zur baulichen Entwicklung auf dem Gebiet ist die Nachbarschaft zum Entwicklungsgebiet „Wolf“ mit zu berücksichtigen und eine Koordination der beiden Arealentwicklungen anzustreben.	keine
62	Wolf Gottesacker	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
63	Ex-Kühlhausareal: BVB-Werkstätten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
64	PS Thierstein, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
65	PS Margarethen, Schulhaus, Aula	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
66	PS Margarethen, Sporthalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
67	PS Brunnmatt, Heim und Treffpunkt Gündeldingen, Alters- und Pflegeheim Gündeldingerhof, Alters- und Pflegeheim am Bruderholz	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
68	Kirche Zwingli Lukas, Jugendtreffpunkt Zwinglihaus	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
69	Rudolf Steiner-Schule, Freizeitgärten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
70	Reservoirs, Tagesstrukturen Schulhaus Bruderholz	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
71	PS Bruderholz, Sporthallen	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
72	Bruder Klaus-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
73	Reservoir	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind,	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	
74	Christophorus-Schule	Zweckbestimmung durch BP 202	keine
75	Titus-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
76	Radio Studio SRF	-	Eigenes laufendes Planungsverfahren mit Zonenänderung.
77	Bauernhof Klosterfiechten, Vollzugszentrum Klosterfiechtenhof	<u>Zweckbestimmung: Spezialfall</u> (siehe Kap. 6.3.2.2): Auf dem Areal Klosterfiechten sind neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch Nutzungen im öffentlichen Interesse, die der Naherholung dienen, möglich. Auf dem Areal zulässig sind zudem das Vollzugszentrum (Kompetenzzentrum für den offenen und alternativen Straf- und Massnahmenvollzug) sowie das Wohnheim für Menschen aus dem Spektrum Autismus und herausforderndem Verhalten zulässig. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
78	Zoll Hiltalingerstrasse	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
79	PS Kleinhüningen, Basler Elektro-Installationsfirmen, Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS)	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
80	Pro Rheno AG, Kläranlage AUE Labor & Rheinüberwachungsstation, IWB, Bürogebäude, Wohngebäude	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
81	Zoll Otterbach	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
82	Zoll Otterbach	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
83	Ausschaffungsgefängnis BS, Bundesamt für Migration	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit</u> sowie dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	Gemäss Sachplan Asyl des Bundes, Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung gem. Art. 19 RPV, April 2017 ist hier ein möglicher Standort für ein Asylzentrum. Noch ist keine detaillierte Planung vorhanden. Ein Asylzentrum kann in dieser Zone Nöl unter den Zweckbestimmungen Sicherheit / Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung eingeordnet werden.
84	Tramdepot, Werkstattgebäude, Tankstelle, Motorradeinstellraum, Autoboxen, Regler- und Gleichrichterstation, MFH	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
85	PS Insel, Kindertagesstätte	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
86	PS SpA Ackermätteli	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
87	PS Insel, Sporthalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> sowie dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
88	Parkhaus	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
89	BVB: Lager, Werkstatt, Büro, Ateliers	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
90	PS Dreirosen, Sporthalle	Zweckbestimmung durch BP 143	keine
91	St. Joseph-Kirche	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
92	Sek Theobald Baerwart	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
93	PS Bläsi, Sporthalle, Schwimmhalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
94	PS Erlenmatt, Sporthalle Kindergarten	Zweckbestimmung durch BP 172	keine
95	Kasernenareal, Kirche Klingental, Kindergarten, Kinder- u. Quartiersspielplatz, Kinderbetreuung, Theater, Klingental-Schulhaus, ZBA Klingental Ausstellungsraum Klingental	Zweckbestimmung durch BP 125 Bemerkung zum BP 125: Der Bebauungsplan gilt nur für den Raum zwischen den Gebäuden. Die Zweckbestimmung wird im Rahmen der anstehenden Verallmündigung und Aufhebung des Bebauungsplans festgesetzt. Vorgesehen sind die Zweckbestimmungen „Bildung, Betreuung und Kultur“ und evt. „Sport“.	keine
96	Schule: ZBA Clara, Sporthalle, Unterwerk IWB, Speicherwerk IWB, Medienstelle BVB	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
97	PS Theodor, mit heilpädagogischen Spezialangeboten (SpA),	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
98	Sek Sandgruben, Sporthallen, Allgemeine Gewerbeschule Basel, Schule für Gestaltung, KG Sandgruben, Pädagogische Hochschule FHNW	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
99	PS Vogelsang, Sporthallen, Schwimmhallen, Lehrwerkstätte für Mechaniker, KG Wettsteinallee	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
100	PS Theodor, Sporthalle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
101	Tinguely-Museum	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
102	BVB: Dienstgebäude, Buswartehalle, Tankstelle	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
103	Sportzentrum Rankhof	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
104	Krisenintervention KIS, Kinder- und Quartiersspielplatz, Kindergarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich, Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
105	Kindergarten	Zweckbestimmung durch BP 97a	keine
106	Claraspital	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Gesundheitswesen</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
107	Kindergarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
108	BFS, Krankenpflege, Pflegefachpersonal	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
109	St. Markus-Kirche: Kirchgemeindehaus, Pfarrhaus	-	Zonenänderung im Rahmen der Zonenplanrevision. Siehe Kap 6.3.4 / 4.2
110	St. Michael-Kirche, ELCH Eltern-Centrum Hirzbrunnen, APH St. Elisabethenheim	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
111	Eglisee-Parkplatz, Velounterstand (Velounterstand), Jugendhaus Eglisee	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
112	Eglisee Gartenbad, Eglisee Kunsteislaufbahn	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
113	PS Schoren	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	Dieses Nöl-Areal liegt teilweise in der Grundwasserschutzzone S2b (Bauzone) und teilweise in der Grundwasserschutzzone S2a, deren Vorschriften ergänzend zur Zone Nöl ihre Gültigkeit haben. Neue Bauten in der Schutzzone S2a, welche nicht der Trinkwassergewinnung dienen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie können nur mittels Regierungsratsbeschluss erstellt werden, wenn nachweislich keine Gefahr für die Trinkwassergewinnung besteht. Bei künftigen Bauprojekten ist dies zu berücksichtigen.
114	PS Hirzbrunnen, Sek Bäumlhof, Gym Bäumlhof, Sek Drei Linden, Sporthallen, Kindergarten	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	keine
115	Polizeistützpunkt, Parkhaus	Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem <u>Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung</u> dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse	keine

Ziff. (gem. Plan)	Nutzung	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.	